

B 60 Änderung Gesetz über den Feuerschutz - Löscheinrichtungen

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Beratung im KR vom 13. September 2021	Anträge der RK vom 22. September und der RUEK vom 27. September 2021 für die 2. Beratung
	Gesetz über den Feuerschutz (FSG)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. Februar 2021, beschliesst:</p>	
	I.	
	<p>Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957¹ (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 95 Organisation</p> <p>¹ Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Gebäude nach Möglichkeit entweder durch eine leistungsfähige Hydrantenanlage oder durch Motorspritzen mit den erforderlichen Wasserbezugsorten geschützt werden.</p>	<p>§ 95 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)</p> <p>¹ Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Gebäude nach Möglichkeit mit leistungsfähigen Hydrantenanlagen oder anderen geeigneten Wasserbezugsorten geschützt werden.</p>	<p>§ 95 Abs. 1a (geändert) (RK)</p>
	<p>^{1a} Sie kann diese Aufgabe selber erbringen oder einem Wasserversorgungsträger übertragen. Für die Aufgabenübertragung gilt § 40 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes² sinngemäss.</p>	<p>^{1a} Sie kann diese Aufgabe selber erfüllen oder einem Wasserversorgungsträger übertragen. Für die Aufgabenübertragung gilt § 40 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes³ sinngemäss. (RK)</p>

¹ SRL Nr. [740](#)

² SRL Nr. [770](#)

³ SRL Nr. [770](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Beratung im KR vom 13. September 2021	Anträge der RK vom 22. September und der RUEK vom 27. September 2021 für die 2. Beratung
<p>§ 97 Perimeter</p> <p>¹ An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantenbereich (100 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.</p>	<p>§ 97 aufgehoben</p>	
<p>§ 98 Wasserbezugsorte</p> <p>¹ Eigentümer von Wasserbezugsorten wie Weiher, Brunnen, Wasserbehälter sind verpflichtet, diese im Übungs- und Brandfalle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Im Brandfalle dürfen auch Jauchebehälter ohne Entschädigung benutzt werden.</p> <p>² In abgelegenen Gebieten und wo die Erstellung von Hydrantenanlagen nicht möglich ist, sind besondere Feuerweiher oder Stauvorrichtungen anzulegen und zweckentsprechend zu unterhalten.</p> <p>³ Die Feuerwehr hat das Zugangsrecht zu den Übungs- und Brandplätzen sowie zu den Wasserbezugsorten.</p>	<p>§ 98 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu) Andere Wasserbezugsorte (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Wo die Erstellung von Hydrantenanlagen nicht zweckmäßig ist, sind nach Möglichkeit geeignete andere Wasserbezugsorte anzulegen und zweckmäßig zu unterhalten.</p> <p>² Wasserbezugsorte zu Löszzwecken sind neben Hydrantenanlagen insbesondere Löscheiher, Löschwasserbehälter, fixe Stauvorrichtungen an Fließgewässern und bauliche Massnahmen an natürlichen stehenden Gewässern.</p> <p>³ Eigentümer von Wasserbezugsorten sind verpflichtet, diese im Übungs- und Brandfall unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Im Brandfall dürfen zusätzlich auch Wasserbehälter wie Retentionsbecken und Schwimmbecken ohne Entschädigung benutzt werden.</p> <p>⁴ Der Feuerwehr ist jederzeit der freie Zugang zu den Übungs- und Brandplätzen sowie zu den Wasserbezugsorten zu gewähren.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Beratung im KR vom 13. September 2021	Anträge der RK vom 22. September und der RUEK vom 27. September 2021 für die 2. Beratung
	<p>§ 98a (neu) Beiträge von Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern</p> <p>¹ An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung sowie an den betrieblichen Unterhalt von Hydrantenanlagen und anderen Wasserbezugsorten können von den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Schutzbereich (Radius von 400 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden. Der Schutzbereich kann sich auch über mehrere Gemeinden hinweg erstrecken.</p> <p>² Der von den Eigentümerinnen und Eigentümern zu tragende Kostenanteil wird nach Massgabe der einzelnen Gebäudeversicherungswerte aufgeteilt, wobei nur die Gebäude berücksichtigt werden, die durch den entsprechenden Wasserbezugsort zweckmäßig mit Löschwasser versorgt werden können.</p> <p>³ Der Beitrag eines Einzelnen beträgt höchstens ein Prozent des Gebäudeversicherungswertes.</p>	<p>§ 98a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) Beiträge von Gebäudeeigentümern (Überschrift geändert) (RK)</p> <p>Antrag RK ablehnen respektive regierungsrätliche Fassung beibehalten. (RUEK)</p> <p>¹ An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung sowie an den betrieblichen Unterhalt von Hydrantenanlagen und anderen Wasserbezugsorten können von den Eigentümern der im Schutzbereich (Radius von 400 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden. Der Schutzbereich kann sich auch über mehrere Gemeinden hinweg erstrecken. (RK)</p> <p>² Der von den Eigentümern zu tragende Kostenanteil wird nach Massgabe der einzelnen Gebäudeversicherungswerte aufgeteilt, wobei nur die Gebäude berücksichtigt werden, die durch den entsprechenden Wasserbezugsort zweckmäßig mit Löschwasser versorgt werden können. (RK)</p> <p>³ Der Beitrag des einzelnen Eigentümers beträgt höchstens ein Prozent des Gebäudeversicherungswertes. (RK)</p>
	<p>§ 98b (neu) Rechtsmittel</p>	<p>§ 98b Abs. 1 (geändert) (RK)</p> <p>Antrag RK ablehnen respektive regierungsrätliche Fassung beibehalten. (RUEK)</p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Beratung im KR vom 13. September 2021	Anträge der RK vom 22. September und der RUEK vom 27. September 2021 für die 2. Beratung
	<p>¹ Gegen die Verfügung von Beiträgen nach § 98a dieses Gesetzes kann der oder die Beitragspflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erheben.</p> <p>² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.</p>	<p>¹ Gegen die Verfügung von Beiträgen nach § 98a dieses Gesetzes kann der Beitragspflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erheben. (RK)</p>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	IV.
	Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	Die Änderung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum. (RUEK)
	<p>Luzern,</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p> <p>Die Präsidentin:</p> <p>Der Staatsschreiber:</p>	